



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Amtliche Bekanntmachung -

Antrag der Gemeinde Baiersbronn auf Durchführung eines Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Bau und Betrieb von Hochwasserschutzmaßnahmen am Forbach im Bereich der Schelklewiese (B462) und der Sankenbachstraße in Baiersbronn-Unterdorf - Erörterung der fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen

Die Gemeinde Baiersbronn plant zur Verbesserung der Hochwassersituation im Unterdorf von Baiersbronn die Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen entlang dem Forbach (Flst. Nr. 2410, Gem. Baiersbronn) im Bereich der Schelklewiese an der B 462 und der Sankenbachstraße und hat hierfür die erforderliche wasserrechtliche Planfeststellung/Plangenehmigung nach § 68 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) beantragt. Vorgesehen ist die rechtsseitige Uferaufweitung und Abflachung der Böschung rechtsseitig des Forbachs sowie die teilweise Erhöhung der bestehenden Mauer am Forbach.

Für das Wasserrechtsverfahren ist das Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Str. 14, 72250 Freudenstadt als untere Wasserbehörde zuständig. Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG durchgeführt. Die Vorprüfung hat nach Anhörung der Fachbehörden ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Freudenstadt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Auslegung der Planunterlagen wurde gemäß § 70 Wasserhaushaltsgesetz und § 73 Abs. 2 und 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ortsüblich am 23.10.2020 im amtlichen Veröffentlichungsblatt „Murgtalbote“ der Gemeinde Baiersbronn bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 26. Oktober 2020 bis einschließlich 26. November 2020 beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Baiersbronn, Oberdorfstraße 53, Zimmer Nr. 1 sowie beim Landratsamt Freudenstadt, - Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft -, Zimmer Nr. 260, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt während den allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, konnte Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 10. Dezember 2020), schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin wird wie folgt festgesetzt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erörterungstermin: Mittwoch, 20.01.2021, Beginn: 15.00 Uhr

**Ort: Sitzungssaal des Landratsamtes Freudenstadt, 3. OG,
Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt**

Hinweise

- a.) Die Teilnahme am Termin ist nicht verpflichtend. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. (§ 73 Abs. 6 S.6 i.V.m. § 67 Abs. 1 S.3 LVwVfG).
- b.) Die mündliche Verhandlung am Erörterungstermin) ist nach Verfahrensrecht **grundsätzlich nicht öffentlich** (§ 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. §§ 72 und 68 LVwVfG).
- c.) Am ihr können Vertreter der Aufsichtsbehörden und Personen, die bei der Behörde zur Ausbildung beschäftigt sind, teilnehmen. Anderen Personen kann der Verhandlungsleiter die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht (§ 73 Abs. 6 S. 6, § 68 Abs. 1 S.2 u. 3 LVwVfG).
- d.) Ein Beteiligter kann verlangen, dass mit ihm in Abwesenheit anderer Beteiligter verhandelt wird, soweit er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung seiner persönlichen oder sachlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen glaubhaft macht (§ 73 Abs.6 S.6 LVwVfG, § 68 Abs.1 S. 4 LVwVfG).
- e.) Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Nicht fristgemäß erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen. (§ 73 Abs. 6 LVwVfG).
- f.) Teilnahmeberechtigte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bevollmächtigte haben auf Verlangen die Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 LVwVfG)
- g.) Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertretungsbestellung entstehen, können nicht ersetzt werden.
- h.) Die amtliche Bekanntmachung wird für die Öffentlichkeit auch im Internet unter www.landkreis-freudenstadt.de unter öffentliche Bekanntmachungen bereitgestellt.

Freudenstadt, 21.12.2020

(gez.) **Dr. Rückert**, Landrat